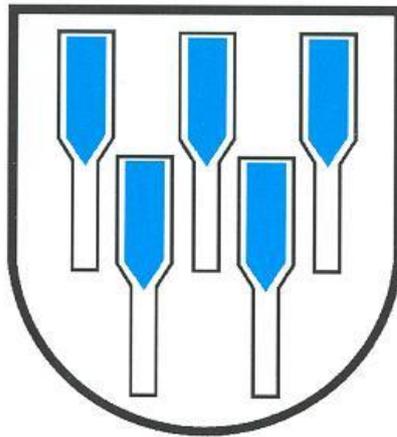


GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall –



**Satzung
zur Anpassung örtlicher
Satzungen an § 2b UStG**

(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Einleitende Bemerkungen

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG wird zu prüfen sein, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet.

Das nachfolgende Satzungsmuster einer § 2b UStG-Anpassungs-Satzung enthält beispielhaft die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) und der Friedhofssatzung. Nach diesem Satzungsmuster kann das gesamte Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen handelt, bei Notwendigkeit umgestellt werden. **Dabei sind die zu ändernden Satzungen eindeutig und korrekt zu benennen.**

Idealerweise sollten die Satzungsbestimmungen bis zum Ende des letzten Quartals 2022 umgestellt werden, damit sie bereits zum Jahresbeginn 2023 Wirksamkeit erlangen und Rechtsfragen, die sich aus einer ggf. rückwirkend beabsichtigten Satzungsänderung ergeben würden, von vornherein vermieden werden.

Hinweise für die Anpassung privatrechtlicher Regelungen, insbesondere Entgeltordnungen u. dgl.

Vorgehensweise ähnlich wie bei Ortssatzungen, nur eben kein Satzungsbeschluss, sondern Anpassung einer privatrechtlichen Entgeltregelung u. dgl.

Privatrechtliche Entgelte können von vornherein nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2b UStG fallen.

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44] des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – Erweiterung nach Bedarf: Je nach Art und Anzahl der Artikelsatzungen örtlich anzupassen, z.B. mit weiteren Verweisen auf Bestattungsgesetz, Feuerwehrgesetz und weitere] hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim am **07.12.2022** folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 18. Oktober 2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 31.10.2018; Nr. 44 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 18.11.2015, zuletzt geändert am 18.10.2021 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 10.02.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der Fassung vom 28.09.2017, zuletzt geändert am 28.09.2017 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 12.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung der Schubarthalle, der Weinberghalle und der Gemeindehalle Oberfischach

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Schubarthalle vom 13.11.2018, der Weinberghalle vom 13.11.2018, der Gemeindehalle Oberfischach vom 13.11.2018

Schubarthalle

Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

§ 26a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Bei der Weinberghalle und der Gemeindehalle Oberfischach

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)

Die Satzung **über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen** in der Fassung vom 01.10.2005 zuletzt geändert am 18.11.2021 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** in der Fassung vom 20.03.2019 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 28.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabesatzung)

Die Satzung **zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter** in der Fassung vom 17.05.2004 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 17.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung **über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften** in der Fassung vom 25.07.2006 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 28.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Obersontheim

Die Satzung **über die öffentliche Abwasserbeseitigung** in der Fassung vom 25.07.2018, geändert am 18.10.2021 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim, am 05.08.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

§ 48a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Obersontheim, den 7. Dezember 2022

Stephan Türke
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 7. Dezember 2022

Stephan Türke
Bürgermeister